

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftragnehmer, nachfolgend ohne Rücksicht auf das zugrunde liegende Rechtsverhältnis "Lieferant" genannt, zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind mindestens in Textform niederzulegen.

1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern in Sinne des § 13 BGB.

2. Prüfung und Annahme der Bestellung, Wirkungen der Annahme

2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von einer Woche anzunehmen. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die ggf. zur Verfügung gestellten Dokumentationen über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat.

2.2 Die Annahme erfolgt bevorzugt durch Annahmevermerk auf einer Kopie unserer Bestellung, ansonsten verlangen wir in der Annahme die Angabe von Preis, Rabatt, Skonto, verbindlicher Liefertermin sowie, sofern vorhanden, Bestell-Nr., Lieferanten-Nr., Artikel-Nr(n), oder ersatzweise, falls die vorstehenden Angaben nicht bekannt sein sollten, Datum der Bestellung und Name des Bestellers.

2.3 Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen, oder wenn wir, stets rein informativ, Angaben des Lieferanten (z. B. seine Artikel-Nr.) in unserer Bestellung angeben.

2.4 Der Lieferant hat im Rahmen des jeweiligen Anwendungsbereiches folgende Vorschriften zu beachten:

soweit vorhanden, unsere Leistungsbeschreibung und/oder Pflichtenheft

die DIN-, EN-, ISO-Vorschriften

die VDENDI-Vorschriften

die TÜV-Vorschriften

das Maschinenschutzgesetz

Wenn und soweit Widersprüche innerhalb dieser Unterlagen auftreten, haben stets die Leistungsbeschreibungen bzw. das Pflichtenheft Vorrang. Im Zweifel ist der Lieferant verpflichtet, vor der Ausführung Widersprüche aufzuklären und Zweifelsfragen zu beseitigen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Abtretungsverbot

3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender Vereinbarung in Textform schließt der Preis Lieferung frei Haus, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung, sofern nicht durch die Verpackungs-Verordnung geregelt, bedarf besonderer Vereinbarung.

3.2 Mangels abweichender Vereinbarung in Textform ist die gesetzliche Mehrwertsteuer im Preis enthalten.

3.3 Rechnungen sind für jede Bestellung getrennt in zweifacher Ausfertigung an uns zu übersenden. Sie sind nicht der Warensendung beizufügen. Wir können Rechnungen nur bearbeiten, wenn diese die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

3.4 Skontofristen rechnen vom Tage des Rechnungseinganges bei uns, frühestens jedoch vom Eingang der Ware. Wir sind berechtigt, Skonto in Höhe von 3 % vom Rechnungsendbetrag abzuziehen, wenn wir die Rechnung bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats bezahlen. Ebenso sind wir berechtigt, den Rechnungsbetrag Netto innerhalb einer Frist von 90 Tagen, beginnend mit Rechnungseingang oder der Warenlieferung, je nachdem welches Ereignis später stattfindet, zu bezahlen.

Bei Rechnungen für Bauleistungen tritt für den Beginn der Skonto-/Zahlungsfrist anstelle des Rechnungseinganges das Datum der Prüfung durch den Architekten.

3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

3.6 Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Ausgenommen hiervon sind Abtretungen im Rahmen geschäftsüblicher Verlängerungsformen des Eigentumsvorbehalts oder im Rahmen von Factoring-Verträgen.

4. Lieferzeit

4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein.

4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

4.4 Im Falle des Lieferverzuges haben wir nach Mahnung unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte (siehe vorstehenden Ziffer 4.3) wegen der verzögerten Leistung das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens 5 % des Netto-Bestellwertes und/oder der Lieferung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet.

4.5 Vor Eintritt des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.

5. Gefahrenübergang, Dokumente, Transportversicherung

5.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes in Textform vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung trägt bis zum Eingang der Ware bei uns der Lieferant.

5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen und Rechnungen folgende Angaben zu machen: Art und Beschaffenheit der Ware, deren Menge, sofern vorhanden, Bestell-Nr., Lieferanten-Nr., Artikel-Nr(n), oder ersatzweise, falls die vorstehenden Angaben nicht bekannt sein sollten, Datum der Bestellung und Name des Bestellers. Auf Rechnungen zusätzlich: die Angabe von Preis, Rabatt, Skonto. Bei fehlenden, unvollständigen oder falschen Angaben sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

6. Qualitätsmanagement, Mängeluntersuchung, Mängelhaftung

6.1 Ist eine Qualitätsmanagementvereinbarung abgeschlossen, so ist der Lieferant verpflichtet, alle in der Qualitätsmanagementvereinbarung enthaltenen qualitätssichernden Anforderungen, soweit diese nicht in unseren Einkaufsbedingungen enthalten sind, vollständig zu erfüllen und uns auf Verlangen entsprechende Unterlagen vorzulegen. Wir sind berechtigt, uns vor Ort beim Lieferanten von der Einhaltung der Anforderungen der Qualitätsmanagementvereinbarung zu überzeugen.

6.2 Der Lieferant hat, sofern in der Bestellung ein Abnahmeprüfzeugnis verlangt wird, dies mit der Lieferung an uns zu versenden, und zwar, sofern nicht anders gefordert, nach DIN EN 10204 3.1. Der Lieferant muss die gelieferte Ware vor Auslieferung auf Einhaltung der vertraglichen Eigenschaften hin prüfen und den Zustand der gelieferten Ware in dem Abnahmeprüfzeugnis festhalten. In jedem Falle beschränkt sich unsere Wareneingangsprüfung auf die Prüfung der Identität der Ware, der Liefermenge und auf das Vorhandensein von Transportschäden und offensichtlichen Mängeln. Weitere Prüfungen der gelieferten Ware finden allenfalls im Rahmen unseres Qualitätsmanagementsystems als produktionsbegleitende Qualitätsprüfungen statt. Der Lieferant verzichtet wegen dieser Handhabung auf die Rüge nicht ausreichender oder

verspäteter Wareneingangsprüfung gemäß § 377 HGB. Eine Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, oder bei nicht offensichtlichen Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

6.3 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6.4 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder (insbesondere wegen Lieferfristen unserer Abnehmer) besondere Eilbedürftigkeit besteht.

6.5 Soweit vorstehend nicht anders geregelt, richtet sich die Haftung des Lieferanten für nicht vertragsgemäße Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

7. Produkthaftung, Produktsicherheit, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

7.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern insoweit freizustellen, als die Ursache in seinen Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist oder er im Außenverhältnis selbst haften würde.

7.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Ziffer 7.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

7.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

7.4 Vorstehende Regelungen gelten sinngemäß im Falle von Ansprüchen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz.

8. Schutzrechte

8.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der EU-Staaten verletzt werden.

8.2 Werden wir oder unsere Abnehmer von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

8.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

8.4 Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

8.5 Vorstehende Ziffern 8.1 bis 8.4 sind nicht anzuwenden, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

9. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge, Transportbehältnisse, Geheimhaltung

9.1 Sofern wir Material oder Halbzeug beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

9.2 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt uns der Lieferant anteilmäßig Miteigentum; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

9.3 An beigestellten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Von uns bezahlte Werkzeuge gehen bei Fertigstellung, spätestens bei Bezahlung, in unser Eigentum über, anstelle der Übergabe verwahrt sie der Lieferant für uns kostenlos während der Dauer der Geschäftsbeziehung. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen, unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

9.4 Soweit die uns gemäß Ziffer 9.1 und/oder Ziffer 9.2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

9.5 An beigestellten Transportbehältnissen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Transportbehältnisse ausschließlich für den Transport der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Transportbehältnisse zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über an unseren Transportbehältnissen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig zu informieren. Der Lieferant verpflichtet sich, schadhafte Transportbehältnisse an uns zurückzuliefern und diese nicht zum Versand von bestellten Waren zu verwenden. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

9.6 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern, Modellen, Marken, Aufmachungen und sonstigen Angebotsunterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie, sowie alle sonstigen Unterlagen und Informationen, sind strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt nur, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen ohne Verschulden des Lieferanten allgemein bekannt geworden ist. Sämtliche Unterlagen sind ausschließlich für die Lieferung und Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben, wenn innerhalb der nächsten 3 Monate keine Folgebestellungen durch uns beauftragt werden.

10. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Rechtswahl

10.1 Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist das örtlich und sachlich für Lüdenscheid zuständige Gericht zuständig; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

10.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Lüdenscheid Erfüllungsort.

10.3 Hat der Lieferant seinen Sitz im Ausland, so unterliegt die Geschäftsbeziehung dem deutschen Recht unter Einschluss der Konvention der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen. Ergänzend zur Konvention gelten insbesondere die §§ 478, 479 BGB über den Rückgriff beim Verbraucherkauf, soweit das gelieferte Produkt im Zuge der Handelskette als Verbraucherprodukt verkauft werden sollte.

11. Datenschutzklausel

Für die Dauer der Geschäftsbeziehung, einschließlich der Anbahnung- und Abwicklungsphase, werden die Daten des Lieferanten in einer automatisierten Datei gespeichert und verarbeitet. Hiervon geben wir den Lieferanten hiermit erstmals Kenntnis. Rechtsgrundlage: §§ 27 ff, 33 Bundesdatenschutzgesetz.